

Kontakt

Terminabsprachen zu den Interviews können direkt mit dem zuständigen Interviewer getroffen werden. Die Telefonnummer ist im Ankündigungsschreiben vermerkt.

Weitere Fragen, beispielsweise wenn weitere Fragebögen benötigt werden, können an die zuständige Erhebungsstelle gerichtet werden. Die Kontaktdataen sind ebenfalls im Ankündigungsschreiben zur Befragung oder im Internet zu finden.

Die gesetzlichen Grundlagen, die Datenschutzbestimmungen und weitere Informationen zum Zensus 2011 sind im Internet unter

www.statistik-nord.de
und
www.zensus2011.de

zu finden.



Zensus 2011

Erstmals seit 1987 wird in Deutschland in diesem Jahr wieder eine Volkszählung – der Zensus 2011 – durchgeführt. Wichtigstes Ziel des Zensus ist die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl. Aber auch aktuelle Zahlen zum Leben, Arbeiten und Wohnen in Deutschland werden für zukünftige Planungen in Wirtschaft und Politik dringend benötigt. Deutschland folgt mit dem Zensus 2011 einer Vorgabe der Europäischen Union, die die Durchführung eines europaweiten Zensus im Zehnjahresrhythmus festgelegt hat.

Mit dem Zensus 2011 wird in Deutschland ein neues Verfahren eingeführt: Beim sogenannten registergestützten Zensus werden hauptsächlich vorhandene Verwaltungsregister – vor allem Melderegister und Register der Bundesagentur für Arbeit – genutzt. Andere Angaben, wie etwa zur Bildung, werden im Rahmen der Haushaltebefragung nur bei einem kleinen Teil der Bevölkerung erfragt. Zusätzlich werden Informationen über Gebäude und Wohnungen, die nicht durch die Verwaltung erfasst sind, im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung direkt bei den Gebäude- und Wohnungseigentümern erhoben.

Herausgeber:

Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein
Steckelhörn 12, 20457 Hamburg
Internet: www.statistik-nord.de

Stand: September 2011

© Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.



Zensus 2011 Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten Kurzinformation für Befragte



Statistisches Amt
für Hamburg und
Schleswig-Holstein

Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten

Die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten dient gemäß § 16 Zensusgesetz 2011 der Ermittlung und der statistischen Bereinigung von widersprüchlichen Angaben in den Daten, die aus den unterschiedlichen Erhebungsteilen des Zensus 2011 stammen. Unstimmigkeiten treten zum Beispiel dann auf, wenn Personen anhand ihrer Meldedaten keiner Wohnung zugeordnet werden können oder wenn die Zahl der Personen nach Angaben aus der Gebäude- und Wohnungszählung größer ist als die Zahl der Personen in den Meldedaten.

Die Ergebnisse der Befragung werden ausschließlich zur statistischen Bereinigung der Zensusdaten genutzt. Die aus der Befragung gewonnenen Informationen fließen nicht an andere Verwaltungsstellen, etwa die Meldebehörden, zurück. Anhand der bereinigten Daten lassen sich zuverlässige amtliche Einwohnerzahlen der Gemeinden ermitteln. Die amtliche Einwohnerzahl ist Grundlage für eine Vielzahl politischer und infrastruktureller Entscheidungen, etwa den kommunalen Finanzausgleich.

In dem Fragebogen wird beispielsweise nach Geburtsdatum, Familienstand und Staatsangehörigkeit gefragt. Ferner werden Fragen zum Wohnungsstatus (Haupt- oder Nebenwohnsitz) und zu der Anzahl der Haushaltsmitglieder gestellt. Wie bei allen anderen Teilerhebungen des Zensus beziehen sich alle Fragen auf den Zensusstichtag, den 9. Mai 2011.

Die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten ist auf Anschriften mit nur einer bewohnten Wohnung (Einfamilienhäuser) in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern begrenzt.

Für die Erhebung besteht gemäß Zensusgesetz (§ 18 ZensG 2011) Auskunftspflicht.

Ablauf der Befragung

Die zu befragenden Bürgerinnen und Bürger erhalten einen Brief ihrer zuständigen Erhebungsstelle, mit dem sie über die bevorstehende Befragung unterrichtet werden. Gleichzeitig wird ihnen von einer Interviewerin/ einem Interviewer ein Termin zur Durchführung der Befragung vorgeschlagen. Passt der vorgeschlagene Termin nicht, kann direkt mit dem Interviewer ein neuer Termin vereinbart werden. Die Telefonnummer des Interviewers ist im Schreiben vermerkt.

Erscheint der Interviewer zum vereinbarten Termin, haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, seine Hilfe in Anspruch zu nehmen und den Bogen gemeinsam mit ihm auszufüllen. Sie können den Bogen aber auch nach wenigen Fragen zur Identitätsfeststellung entgegennehmen, ihn selbstständig ausfüllen und anschließend postalisch an die zuständige Erhebungsstelle zurücksenden. Als dritte Alternative steht ein Onlineformular im Internet zur Verfügung, in dem die Angaben über eine gesicherte Verbindung gesendet werden. Die Zugangsdaten – Webadresse, Fragebogennummer und Aktivierungscode – sind auf dem Papierfragebogen aufgedruckt.

Für jedes Haushaltsmitglied wird ein separater Fragebogen ausgehändigt. Für Minderjährige oder Menschen mit einer Behinderung kann jedes andere auskunfts-pflichtige Haushaltsmitglied antworten. Die Beantwortung eines Fragebogens nimmt etwa zehn Minuten in Anspruch.

Durchführung der Befragung

In Schleswig-Holstein ist das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein für die Durchführung des Zensus 2011 zuständig. Die Kommunen in Schleswig-Holstein haben auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte Erhebungsstellen eingerichtet. Diese organisieren den Einsatz der Interviewerinnen und Interviewer, den sogenannten Erhebungsbeauftragten, die die Befragungen vor Ort durchführen.

Datenschutz

Bei allen Erhebungsteilen des Zensus 2011 werden die Geheimhaltungsregeln der amtlichen Statistik und der Datenschutz strikt eingehalten. Alle persönlichen Angaben werden geheim gehalten und ausschließlich für statistische Zwecke verwendet; sie werden den abgeschotteten Bereich der amtlichen Statistik nicht verlassen. Dazu gehört auch das sogenannte Rückspielverbot, das untersagt, Angaben aus den Erhebungen in andere Teile der Verwaltung, etwa zu Meldebehörden oder Finanzämtern, zurückfließen zu lassen. Rückschlüsse auf einzelne Personen werden nicht möglich sein.

Die eingesetzten Interviewerinnen und Interviewer, die sogenannten Erhebungsbeauftragten, sind zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet worden und verfügen über einen vom Statistikamt ausgestellten Ausweis, der nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig ist. Bei Besuchen weisen sie sich unaufgefordert aus.

